

Einkommenssteuer

Abzug von Vermögensverwaltungskosten

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 2. November 2018

Der Abzug von Vermögensverwaltungskosten setzt einen Gewinnungskostencharakter voraus. Dies bedeutet, dass die Auslagen zwangsläufig einen direkten Zusammenhang mit steuerbaren Vermögenserträgen bzw. mit der Erhaltung des Vermögens aufweisen müssen. Dieser steuermindernde Nachweis muss die steuerpflichtige Person als beweisbelastete Partei beibringen. Eine blosser Aufteilung in mehrwertsteuerpflichtige und nicht mehrwertsteuerpflichtige Leistungen der Bank genügt allein nicht, sondern nur eine konkrete Aufstellung der einzeln erbrachten Leistungen.

Sachverhalt:

A. In der Veranlagungsverfügung zur Staatssteuer 2016 vom 24. August 2017 wurden die vom Rekurrenten geltend gemachten Vermögensverwaltungskosten von CHF 5'019.– auf CHF 883.– gekürzt.

Mit Schreiben vom 19. September 2017 erhob der Pflichtige hiergegen Einsprache und begehrte, es seien Kosten für Vermögensverwaltung in Höhe von CHF 5'335.36 zum Abzug zuzulassen. Zur Begründung führte er u.a. aus, der von der Steuerverwaltung gewährte Abzug sei nicht nachvollziehbar. Das Total der Steuerwerte der Wertschriften belaufe sich im Wertschriftenverzeichnis auf CHF 2'250'535.–. Das verwaltete Kapital betrage CHF 1'754'555.53. Berechne man davon 3 Promille ergebe dies einen Betrag von CHF 5'263.66. Die Gebühren der Bank Coop von CHF 11.70 sowie der Postfinance von CHF 60.– seien ebenfalls abzugsfähig. Insgesamt ergebe dies abzugsfähige Kosten von CHF 5'335.36.

Mit Einsprache-Entscheid vom 6. April 2018 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, als steuerlich abziehbare Vermögensverwaltungskosten würden beispielsweise Depot- und Safegebühren, Inkassospesen, Spesen für Kontokorrent-, Anlage und Sparkonti gelten. Die beiden Depots bei der Baloise Bank SoBa (im Folgenden: Baloise) seien gemäss den Beilagen „Gebühren Baloise Invest/self Trade“ betr. die Pakete „Baloise Invest Basic“ und „Baloise Invest Consult“, fremdverwaltet. Hier bestehe ein Verwaltungsauftrag an die Bank. Ein 3 Promille Abzug könne höchstens auf dem Steuerwert dieser beiden Depots gewährt werden. Die Korrektur der Vermögensverwaltungskosten sei jedoch rechtens.

B. Mit Schreiben vom 13. April 2018 erhob der Pflichtige Rekurs und beantragte, 1. Die Kosten für die Vermögensverwaltung seien auf mindestens CHF 2'722.40 festzusetzen. 2. Eventualiter sei der Abzug in Anwendung der 3-Promille-Regelung auf CHF 6'045.35 plus Fr. 11.70 sowie Fr. 60.– zu erhöhen. Zur Begründung führte er aus, sowohl die Gemeinde Binningen als auch die kantonale Steuerverwaltung stützten sich auf die sog. 3 Promille-Praxis, weshalb sie auch angewendet werden müsse. Das Vermögen bei der Baloise per 31. Dezember 2016 belaufe sich auf Fr. 2'066'948.06. Der Steuerwert betrage CHF 2'250'535.01. Bei der Umsetzung der 3-Promille-Praxis betr. die Depots seien CHF 1'991'155.72 Vermögen zu berücksichtigen, was zu Vermögensverwaltungskosten von CHF 5'973.46 führe. Aus den beigelegten Jahresübersichten „Gebühren der Baloise Invest“ gingen die mehrwertsteuerpflichtigen Werte hervor. Zumindest der entsprechende Betrag von CHF 2'650.80 sei als Abzug zuzulassen.

C. Mit Vernehmlassung vom 18. Mai 2018 beantragte die Steuerverwaltung die Gutheissung des Rekurses. Zur Begründung führte sie u.a. aus, der Rekurrent und seine Ehefrau besäßen zusammen zwei Depots bei der Baloise. Die Paketgebühren ohne MWSt würden insbesondere Transaktionskosten beinhalten, welche die Bank in Rechnung stelle und welche steuerlich nicht abzugsfähig seien. Die Gebühren mit MWSt seien hingegen als abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten wie insbesondere Depotgebühren zu qualifizieren. Die 3-Promille-Praxis diene der Beweiserleichterung und stelle keinen Pauschalabzug dar, der anstelle von effektiven Kosten geltend gemacht werden könne.

Es seien folglich nur die effektiv nachgewiesenen Vermögensverwaltungskosten von CHF 2'722.50 zum Abzug zuzulassen.

D. Anlässlich der Verhandlung vom 29. Juni 2018 wurde der Fall für weitere Abklärungen sistiert. Das Steuergericht verfügte, zur Beurteilung des Falles sei eine detaillierte Aufschlüsselung des angefallenen mehrwertsteuerbelasteten Teils der Paketgebühren gemäss den beiden Auszügen vom 30. Dezember 2016 notwendig. Aus dieser müsse hervorgehen, welcher Betrag auf Depotgebühren, Steuerauszug und Vermögensverwaltungshandlungen einerseits und welcher Gebührenanteil auf Anlageberatung andererseits entfalle. Zur Einreichung dieser Unterlagen setzte es den Rekurrenten eine unerstreckbare Frist bis zum 25. Juli 2018. Die geforderten Unterlagen wurden dem Steuergericht fristgerecht eingereicht, worauf dieses mit Verfügung vom 19. Juli 2018 die Sistierung aufhob und die Rekursgegnerin zu einer Stellungnahme aufforderte. Mit Vernehmlassung vom 20. August 2018 beantragte die Steuerverwaltung erneut die Gutheissung des Rekurses im Umfang von CHF 2'722.50.

Erwägungen:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Gemäss § 129 Abs. 1 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall CHF 2'000.– pro Steuerjahr nicht übersteigt, vom Präsidenten des Steuergerichts als Einzelrichter beurteilt. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten.

2. Gemäss § 29 Abs. 1 lit. e StG werden von den steuerbaren Einkünften die notwendigen Kosten für die Verwaltung des Vermögens abgezogen.

Vom rohen Vermögensertrag (aus beweglichem Vermögen) abziehbar sind die Kosten der Verwaltung durch Dritte (Bspw.: Banken, Vermögensverwalter, Vormund, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker). Als abzugsfähig gelten nicht nur die notwendigen Verwaltungskosten, sondern auch diejenigen, deren Vermeidung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Wird die Vermögensverwaltung durch den Steuerpflichtigen persönlich besorgt, fehlt es für die Abzugsfähigkeit der kalkulatorischen Verwaltungskosten schon am Erfordernis der tatsächlichen Ausgabe (vgl. Funk, Der Begriff der Gewinnungskosten nach schweizerischem Einkommenssteuerrecht, Diss. St. Gallen 1989, S. 172; Urteil des Kantonsgerichts BL, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 10. März 2010, 810 09 400, E. 2.1; Entscheid des Steuergerichts [StGE] vom 13. August 2010, 510 10 13, E. 2b; StGE vom 2. Juli 2010, 510 10 12, E. 2b; StGE vom 26. Juni 2009, 510 09 11, E. 2b).

Die Verwaltung im steuerrechtlichen Sinne umfasst nicht alle Tätigkeiten, welche unter dem Titel der Vermögensverwaltung ausgeübt werden, sondern nur jene, welche der Ertragserzielung dienen (sogenannte allgemeine Verwaltung). Als solche gelten Aufbewahrung im Depot oder im Safe, Inkasso, Erledigung der durch die Ausgeber von Titeln veranlassten Massnahmen sowie Wiederanlage von fällig gewordenen Anlageobjekten, da nur dadurch der Ertrag sichergestellt werden kann (Höhn/Waldburger, Steuerrecht Band II, 9. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2002, § 39 N 30). Im Weiteren gehören zu den abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten Kommissionen und Spesen auf Bankguthaben, Kontoführungsspesen, Einsätze bei Sport-Toto, Lotto, Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen bis zur Höhe der in der entsprechenden Wettbewerbsart erzielten Gewinne (Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk [Hrsg.], Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 104; KGE VV vom 10. März 2010, 810 09 400, E. 2.2; StGE vom 13. August 2010, 510 10 13, E. 2c; StGE vom 2. Juli 2010, 510 10 12, E. 2c; StGE vom 26. Juni 2009, 510 09 11, E. 2c; StGE vom 18. November 2016, E. 2b f.).

Nicht zu den Gewinnungskosten zählen die Aufwendungen für die Vermögensvermehrung und für die Erzielung von Kapitalgewinnen, wie auf Performance ausgerichtete Anlageberatung, Käufe und Verkäufe von Vermögensobjekten (soweit es sich nicht um blosser Wiederanlage fällig gewordener Anlagen handelt) oder Vermögensverwaltung nach Ermessen des Verwalters aufgrund entsprechender Vollmacht (Höhn/Waldburger, a.a.O., § 39 N 32). Keine abzugsfähigen Vermögensverwaltungs-

kosten sind z.B.: Beurkundungsgebühren, Kommissionen und Spesen für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften, Courtagen und Stempelgebühren bei Ankauf und Verkauf von Wertschriften, Kosten für die Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen, Gebühren für EC-Karten und Kreditkarten, Kosten für Seminare (Schweighauser, a.a.O., § 29 N 105). Gewinnungskosten für Vermögenserträge und damit abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten sind daher nur solche, die der Erhaltung des Vermögens und damit der unmittelbaren Ertragserzielung und -sicherung dienen (vgl. Der Steuerentscheid [StE], 2002, B 24.7 Nr. 4, E. 2; KGE VV vom 10. März 2010, 810 09 400, E. 2.2; StGE vom 13. August 2010, 510 10 13, E. 2d; StGE vom 2. Juli 2010, 510 10 12, E. 2d; StGE vom 26. Juni 2009, 510 09 11, E. 2d; StGE vom 18. November 2016, E. 2b f.).

In Bezug auf die Beweislast ist sodann festzuhalten, dass der Nachweis für steuerbegründende Tatsachen der Steuerbehörde, der Beweis für steuermindernde Tatsachen grundsätzlich dem Steuerpflichtigen obliegt; er hat steuermindernde Tatsachen nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen (vgl. BGE 140 II 248 E. 3.5).

3. Ist wie vorliegend der Umfang der entstandenen Vermögensverwaltungskosten streitig, so trägt hierfür der Steuerpflichtige die Beweislast. Mit anderen Worten hat der Rekurrent vorliegend detailliert darzulegen, welche Dienstleistungen der Baloise den streitbetroffenen Gebühren gegenüberstehen, bzw. in welchem Umfang die Gebühren auf absetzbare Dienstleistungen entfallen.

In der Verfügung vom 29. Juni 2018 hielt das Steuergericht fest, dass aus den beiden eingereichten Gebührenaufstellungen der Baloise vom 30. Dezember 2016 hervorgehe, dass der nicht mehrwertsteuerbelastete Teil der Paketgebühren ausschliesslich direktsteuerlich nicht abzugsfähige Transaktionskosten und Beratungsdienstleistungen beinhalte, wogegen der mehrwertsteuerbelastete Teil der Paketgebühren sowohl abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten (Depotgebühren, Steuerauszug und Vermögensverwaltungshandlungen im engeren Sinne) als auch nicht abzugsfähige Leistungen der Bank (Anlageberatung) umfasse. Die genauen Kosten für die einzelnen durch die Bank erbrachten Dienstleistungen gingen hieraus jedoch nicht hervor. Für die Prüfung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Vermögensverwaltungskosten sei es jedoch erheblich, dass die konkret angefallenen Kosten jeweils der entsprechenden Dienstleistung in Höhe und Art zuordenbar seien.

Zur Erlangung dieser Erkenntnisse erhielt der Rekurrent die Möglichkeit, bei der Baloise einen detaillierten Ausweis über die Vermögensverwaltungskosten einzufordern. Die hierauf am 19. Juli 2018 beim Steuergericht eingegangenen Unterlagen erweisen sich hinsichtlich der vom Steuergericht geforderten Aufschlüsselung indes als wenig hilfreich, sind doch beispielsweise die Gebühren für die Anlage- resp. Vermögensberatung (vorliegend Kurzberatungen und Reviewgespräche) nach wie vor nicht ausgeschieden, sondern wie bisher in den jeweiligen Dienstleistungspaketen enthalten. Vielmehr hat die Baloise dem Pflichtigen eine fast identische, bereits in den Akten liegende Gebührenaufstellung zur Verfügung gestellt und die Beträge nur nach einem Anteil mit und einem Anteil ohne Mehrwertsteuer aufgeteilt. Einzig aus den übrigen, ebenfalls im Nachgang eingereichten Unterlagen, wird bei genauer Durchsicht ersichtlich, welchen Tarif die Baloise ihren Kunden für (steuerlich nicht abzugsfähige) Beratungsdienstleistungen in Rechnung stellt.

Für das Paket „Basic“, welches die Ehefrau des Pflichtigen nutzt, stellt die Baloise insgesamt Kosten in Höhe von CHF 1'484.16 in Rechnung. Es beinhaltet u.a. vier Kurzberatungen à CHF 50.– und ein Reviewgespräch à CHF 200.– (vgl. act. 7 und 42).

Die Kurzberatungen werden von der Bank den „Gebühren ohne Mehrwertsteuer“ in Höhe von CHF 368.26 zugeordnet. Dieser Gebührenanteil enthält neben den Kurzberatungen auch die Transaktionskosten und denjenigen Anteil der Mehrwertsteuer, welcher auf den mehrwertsteuerpflichtigen Teil des Dienstleistungspaktes entfällt. Die Gebühren in Höhe von CHF 368.26 qualifiziert die Baloise selbst zu Recht als steuerlich nicht abzugsfähig, sind die Gebühren für die Kurzberatung doch bereits aufgrund ihres Charakters einer Beratungsleistung steuerlich unbeachtlich.

Das Reviewgespräch in Höhe von CHF 200.–, welches ebenfalls zu den steuerlich nicht abzugsfähigen Vermögensberatungsleistungen zu zählen ist, schreibt die Bank dem mehrwertsteuerpflichtigen Gebührenanteil im Umfang von CHF 1'115.90 zu und qualifiziert diese als steuerlich abzugsfähig.

Das Reviewgespräch im Wert von CHF 200.– als typische Beratungsleistung ist jedoch steuerlich unbeachtlich und von dem durch die Baloise als steuerlich abzugsfähig ausgewiesenen Betrag von CHF 1'115.90 zu subtrahieren. Die steuerlich relevanten Vermögensverwaltungskosten belaufen sich im Falle der Ehefrau damit auf CHF 915.90.

Auf die gleiche Art und Weise ist mit den vom Pflichtigen für sich geltend gemachten Vermögensverwaltungskosten zu verfahren. Er nutzt für seine Vermögensverwaltung das Paket „Consult“, für welches Kosten von insgesamt CHF 3'453.49 in Rechnung gestellt wurden. Dieses Paket beinhaltet u.a. 12 Kurzberatungen à CHF 50.– sowie zwei Reviewgespräche à CHF 200.–.

Die Kurzberatungen werden von der Bank wiederum den „Gebühren ohne Mehrwertsteuer“ in Höhe von CHF 2'114.94 zugeordnet. Dieser Gebührenanteil enthält neben den Kurzberatungen auch die Transaktionskosten und denjenigen Anteil der Mehrwertsteuer, welcher auf den mehrwertsteuerpflichtigen Teil des Dienstleistungspaktes entfällt. Die Gebühren in Höhe von CHF 2'114.94 qualifiziert die Baloise selbst zu Recht als steuerlich nicht abzugsfähig, sind die Gebühren für die Kurzberatung doch bereits aufgrund ihres Charakters einer Beratungsleistung steuerlich unbeachtlich.

Die Reviewgespräche in Höhe von CHF 400.–, welche ebenfalls zu den steuerlich nicht abzugsfähigen Vermögensberatungsleistungen zu zählen sind, schreibt die Bank auch hier dem mehrwertsteuerpflichtigen Gebührenanteil im Umfang von CHF 1'338.55 zu und qualifiziert diese als steuerlich abzugsfähig. Die Reviewgespräche im Wert von CHF 400.– als typische Beratungsleistungen sind indes steuerlich unbeachtlich und von dem durch die Baloise als steuerlich abzugsfähig ausgewiesenen Betrag von CHF 1'338.55 zu subtrahieren. Die steuerlich relevanten Vermögensverwaltungskosten belaufen sich im Falle des Ehemannes damit auf CHF 938.55.

Ebenfalls steuerlich abzugsfähig sind die ausgewiesenen Gebühren der Postfinance in Höhe von CHF 60.– und der Bank Coop von CHF 11.70. Insgesamt ergibt sich somit ein Abzug für Vermögensverwaltungskosten von CHF 1'926.15 (= CHF 915.90 + CHF 938.55 + CHF 11.70 + CHF 60.–).

Der Rekurs erweist sich in diesem Sinne als begründet und ist teilweise gutzuheissen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass gemäss der Kurzmitteilung der Steuerverwaltung Nr. 468 vom 23. November 2011, die Kosten für die Vermögensverwaltung in bestimmten Fällen im Umfang von 3 Promille des verwalteten Wertschriftenbestandes abgezogen werden können (sog. 3-Promille-Praxis). Da sich die Beschaffung und Abgrenzung von steuerlich relevanten Vermögensverwaltungskosten zuweilen als schwierig erweist, dient diese Grösse der Plausibilisierung des steuerlich massgebenden Kostenumfanges und der Beweiserleichterung. Keinesfalls kann jedoch ein Abzug im Umfang von 3-Promille des verwalteten Wertschriftenbestands als Pauschalabzug anstelle der effektiven Kosten vorgenommen werden. Dem Eventualantrag des Rekurrenten kann demnach nicht entsprochen werden.

4. Die Verfahrenskosten werden nach § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271) auf pauschal CHF 250.– festgelegt.

Demnach wird erkannt:

1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
2. ...
3. ...
4. ...